

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christiane Schneider (DIE LINKE) vom 05.09.2013

und Antwort des Senats

- Drucksache 20/9232 -

Betr.: Wildwuchs polizeilich-geheimdienstlicher Kooperationsgremien

Neben den fünf „Gemeinsamen Zentren“ – dem Gemeinsamen Terrorabwehrzentrum (GTAZ), dem Gemeinsamen Internetzentrum (GIS), dem Gemeinsamen Analyse- und Strategiezentrum Illegale Migration (GASIM), dem Nationalen Cyberabwehrzentrum (NCAZ) und dem Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) –, in denen auf Bundesebene Polizei, Geheimdienste und andere Behörden aus Bund und Ländern zusammenarbeiten, existieren in verschiedenen Bundesländern auch dauerhafte Strukturen für eine Zusammenarbeit von Strafverfolgungs- und Gefahrenabwehrbehörden sowie dem Verfassungsschutz.

Die Liste solcher Strukturen wird zunehmend länger und unübersichtlicher. Beispiele hierfür sind die Gemeinsamen Informations- und Analysezentren Politisch Motivierte Kriminalität (GIAZ PMK) in Hessen, das Gemeinsame Informations- und Analysezentrum (GIAZ) in Niedersachsen, das GIAZ – islamistischer Terrorismus in Sachsen-Anhalt, die Gemeinsame Informations- und Analysestelle (GIAS) in Baden-Württemberg und Sachsen oder die Thüringer Informationsauswertungszentrale (TIAZ). Neben solchen Zentren bestehen zunehmend Koordinierungs- und Arbeitsgruppen wie beispielhaft die Landeskoordinierungsgruppe internationaler Terrorismus in Schleswig-Holstein oder die „Arbeitsgruppe Analyse“ in Sachsen, bestehend aus Landeskriminalamt, Landesamt für Verfassungsschutz, BND, Bundespolizei, Zoll sowie den Polizeidirektionen Dresden und Leipzig (vgl. Klee: Neue Instrumente der Zusammenarbeit von Polizei und Nachrichtendiensten. Baden-Baden 2010, S. 142f).

Die enge und institutionalisierte Zusammenarbeit von polizeilichen und geheimdienstlichen Behörden birgt das erhebliche Risiko einer Vermischung von Aufgaben und Befugnissen und einer weiteren Erosion des Trennunggebotes. Das Risiko erhöht sich noch, wenn wie im GIAZ Niedersachsen eine eigene Datei zur Erfüllung der Zentrumsaufgaben eingerichtet wird (ebda., S. 139). Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass sich neben den regulären Formen der Kooperation eine unkontrollierte und möglicherweise unkontrollierbare Parallelstruktur der Arbeitsebenen der Sicherheitsbehörden etabliert.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

GTAZ, GIZ, GASIM, NCAZ und GETZ sind Einrichtungen des Bundesministeriums des Inneren, das für Grundsatzfragen zuständig ist und hierüber dem Deutschen Bundestag Auskunft erteilt. Die genannten Gremien und ihre organisatorischen wie rechtlichen Grundlagen waren zuletzt u. a. Gegenstand der Bundestags-Drucksachen 17/3335, 17/5694, 17/5695, 17/6720, 17/8535, 17/10585, 17/11857; ein Überblick findet sich des Weiteren in dem Bericht der Regierungskommission zur Überprüfung der Sicherheitsgesetzgebung in Deutschland, den die Bundesministerien des Inneren und der Justiz am 28. August 2013 gemeinsam vorgelegt haben (www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2013/regierungskommission-sicherheitsgesetzgebung.html?nn=3314802).

Zu Einrichtungen oder Personaldisposition anderer Länder nimmt der Senat nicht, zu den erfragten Rahmendaten von Bund-Länder Gremien und Plattformen in Bundeszuständigkeit bzw. Federführung des Bundesministeriums des Inneren und seiner nachgeordneten Behörden nur insofern Stellung, als die erfragten Angaben zur Verfügung standen, in der für die Beantwortung der Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit recherchiert werden konnten.

1. *Welche Arbeitsgruppen, Information Boards, Stellen, Dateien, Zentren oder ähnliche der regelmäßigen Kooperation zwischen der Hamburger Polizei und/oder Staatsanwaltschaft auf der einen und dem Landes- oder Bundesamt für Verfassungsschutz auf der anderen Seite dienende Gremien gibt es nach Kenntnis des Senats?*

Das der regelmäßigen Kooperation dienende Gremium innerhalb Hamburgs ist die monatlich stattfindende Koordinierungsrunde zwischen Landes- und Bundesamt für Verfassungsschutz, Landeskriminalamt, Militärischem Abschirmdienst, Bundespolizei, Bundesnachrichtendienst und General- sowie die Staatsanwaltschaft Hamburg. Sonstige der regelmäßigen Kooperation dienende Plattformen existieren innerhalb Hamburgs nicht. Daneben finden sowohl auf Leitungs- als auch auf Sachbearbeiterebene anlassbezogen Arbeitstreffen zwischen Polizei, Verfassungsschutz und Staatsanwaltschaft statt.

Zu den erfragten Gremien und sonstigen Plattformen der Kooperation zwischen Polizei und Verfassungsschutz auf Bund-Länder-Ebene siehe Anlage.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

- a) *Seit wann gibt es diese Gremien und warum?*

Das in der Antwort zu 1 genannte Hamburger Gremium sowie die Bund-Länder-Gremien und -Plattformen dienen sämtlich der Zusammenarbeit und dem Informationsaustausch bei der Bekämpfung des politischen Extremismus, und/oder der Kriminalität in den jeweils genannten Bereichen und Spezialgebieten.

Das in der Antwort zu 1. genannte Hamburger Gremium existiert seit Jahrzehnten.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung und Antwort zu 1.

- b) *Welche Aufgaben haben sie auf welchen Rechtsgrundlagen und wo bzw. wie ist diese festgelegt?*

Hinsichtlich des genannten Hamburger Gremiums gilt hinsichtlich des Informationsaustauschs das Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, das Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei sowie das Hamburgische Verfassungsschutzgesetz.

Hinsichtlich der Bund-Länder Gremien und Plattformen in Bundeszuständigkeit bzw. Federführung des Bundesministeriums des Inneren siehe Anlage.

Hinsichtlich der gemeinsamen Zentren hat das zuständige Bundesministerium des Inneren bei verschiedenen Gelegenheiten – zuletzt im Rahmen der Beratungen der o. g. Regierungskommission zur Überprüfung der Sicherheitsgesetzgebung - festgestellt, dass es sich nach dortiger Rechtsauffassung organisatorisch nicht um neue Behörden handelt, die deshalb auch keiner zusätzlichen eigenen Rechtsgrundlage bedürfen, sondern in dem für sie jeweils bestehenden bundes- und landesgesetzlichen Rahmen tätig werden. Dazu gehören auch die geltenden Übermittlungsvorschriften für den Informationsaustausch (Erteilung von und Ersuchen um Auskünfte).

Im Übrigen siehe Vorbemerkung und Antworten zu 1. sowie zu 1. a).

- c) *Welche Behörden sind mit wie vielen Mitarbeitenden beteiligt? Bitte einzeln aufschlüsseln.*

Zu den beteiligten Behörden in dem genannten Hamburger Gremium siehe Antwort zu 1.; die Zahl der Teilnehmer variiert anlassbezogen.

Das GTAZ besteht aus zwei getrennten Zentren, die in unmittelbarer räumlicher Nähe getrennt arbeiten: der polizeilichen Informations- und Analysestelle PIAS und der nachrichtendienstlichen Informations- und Analysestelle NIAS. Das GETZ besteht aus vier getrennt arbeitenden phänomenspezifischen Plattformen und arbeitet nach dem Vorbild des GTAZ in zwei Säulen. Darüber

hinaus kommen die Behörden von Polizei und Verfassungsschutz aus Bund und Ländern und andere beteiligte Behörden jeweils in der AG Lage (siehe Antwort zu 2. d)) sowie - zumeist anlassbezogen - in verschiedenen Arbeitsgruppen zusammen.

Hamburg beteiligt sich an den genannten gemeinsamen Zentren in der Regel mit nachfolgend genannten Personalstärken:

	Landeskriminalamt	Landesamt für Verfassungsschutz
GTAZ	entfällt	entfällt
NIAS	Keine Teilnahme	1
PIAS	1	Keine Teilnahme
GETZ	entfällt	entfällt
NIAS	Keine Teilnahme	1
PIAS	1 je Phänomenbereich	Keine Teilnahme
GIZ	Keine Teilnahme	Keine Teilnahme
NCAZ	Keine Teilnahme	Keine Teilnahme
GASIM	Keine Teilnahme	Keine Teilnahme
KG PMK-rechts	1	1
KG PMK-links	1	1

Bei Bedarf können weitere Hamburger Mitarbeiter hinzugezogen werden.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung und Antwort zu 1.

d) Wo sind die Gremien organisatorisch angesiedelt und wo haben sie ihren Sitz?

Siehe Vorbemerkung und Antwort zu 1. und 1. b).

e) Wer übt wie die Fach- und Rechtsaufsicht über die gemeinsamen Tätigkeiten und Projekte aus?

Die in die gemeinsamen Zentren bzw. länderübergreifenden Gremien entsandten Hamburger Beamten unterliegen der Rechts- und Fachaufsicht der Behörde für Inneres und Sport. Informationsübermittlung in Datenbanken erfolgt auf der jeweiligen gesetzlichen Grundlage. Für die Einrichtungen des Bundes: siehe Vorbemerkung.

f) Wie ist die Zusammenarbeit mit dem Bund organisiert?

Siehe Antwort zu 2. a).

2. In welchem Umfang nehmen Vertreterinnen und Vertreter welcher Hamburger Behörde an den in der Vorbemerkung genannten fünf Zentren auf Bundesebene – GTAZ, GETZ, GIZ, NCAZ und GASIM – teil und wie viele davon sind identisch mit den Mitarbeitenden des jeweiligen Landesentrums?

Zu Teilfrage 1 siehe Antworten zu 1. a) und zu 1. c).

Zu Teilfrage 2: Entfällt, da Landeszentren im Sinne der Frage in Hamburg nicht existieren.

a) Gibt es eine Art Geschäftsordnung, Kooperationsvereinbarung, Richtlinie o.ä. in der die Zusammenarbeit auf Länderebene und zwischen Bund und Hamburg geregelt ist? Falls nicht, auf welcher Grundlage wird die Zusammenarbeit koordiniert?

Für das GTAZ liegt eine als „Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch (VS - NfD)“ gekennzeichnete Vereinbarung über die Entsendung und den Einsatz von Ländervertretern vor, in der die Zielsetzung des GTAZ, die Aufgaben der Ländervertreter und die Rahmenbedingungen beschrieben sind.

Das GETZ verfügt über eine ebenfalls als VS - NfD eingestufte grundsätzliche Konzeption, in der die Zielsetzung des Zentrums, die grundsätzlichen Zusammenarbeitsgrundlagen mit der Polizei und dem Verfassungsschutz, die Einrichtung diverser Arbeitsgruppen und die Grundstruktur des Zentrums erläutert. Eine Geschäftsordnung und weitere Grundlagen für die Ausgestaltung der Zusammenarbeit im GETZ werden derzeit erarbeitet.

Ansonsten stützt sich die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden auf die für die einzelnen Behörden jeweils geltenden Vorschriften, die die Erteilung von und das Ersuchen um Auskünfte regeln (Übermittlungsvorschriften).

Für die Zentren, an denen Hamburger Sicherheitsbehörden nicht beteiligt sind:

	Geschäftsordnung o.ä.	Grundlage der Zusammenarbeit
GIZ	Siehe BT-Drs. 17/5695	Siehe BT-Drs. 17/5695
NCAZ	Siehe BT-Drs. 17/5694	Siehe BT-Drs. 17/5694
GASIM	Siehe BT-Drs. 17/6720	Siehe BT-Drs. 17/6720

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

b) Wer führt den Vorsitz und die Geschäfte?

	Vorsitz/Federführung	Geschäftsführung
GTAZ	BMI	BfV/BKA
NIAS	Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)	BfV
PIAS*	Bundeskriminalamt (BKA)	BKA/BfV/BAMF**/BND
GETZ	BMI	Gemeinsame Geschäftsführung aus Vertretern von Bundes- und Landesbehörden
NIAS	BfV	BfV/BKA
PIAS	BKA	BfV/BKA
GIZ	BfV	BfV
NCAZ	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik	nicht bekannt
GASIM	Siehe BT-Drs. 17/6720	Siehe BT-Drs. 17/6720
KG PMK-rechts	BfV	BfV
KG PMK-links	BKA	BKA

* Die Angaben zur Geschäftsführung beziehen Arbeitsgruppen ein, deren Geschäftsführung jeweils bei nachgeordneten Behörden des BMI liegt.

** Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Im Übrigen siehe Vorbemerkung und Antwort zu Frage 1.

c) Wie oft und in welchem Rhythmus treffen sich die Mitarbeitenden der beteiligten Behörden?

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf Sitzungshäufigkeit und -rhythmus der Gremien, da die Teilnahme von Mitarbeitenden einzelner Behörden variiert.

	Sitzungshäufigkeit und -rhythmus
GTAZ	Siehe Antwort zu Frage 2 d
GETZ	entfällt
GETZ-links	wöchentlich
GETZ-Ausländer	vierzehntägig

GETZ-rechts/GAR	wöchentlich
GETZ Spionage/Proliferation	vierteljährlich
GIZ	Siehe BT-Drs. 17/5695
NCAZ	Siehe BT-Drs. 17/5694
GASIM	Siehe BT-Drs. 17/6720
KG PMK-rechts	halbjährlich
KG PMK-links	halbjährlich

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

- d) *Ist die Zusammenarbeit in den Gremien im Sinne der Arbeitsteilung in Arbeitsgruppen, Zuständigkeitsbereichen, Projekten o.ä. untergegliedert? Falls ja, welche Untereinheiten gibt es und welche Aufgaben haben sie? Wie oft und in welchem Rhythmus treffen sich die Mitarbeitenden dieser Arbeitsgruppen?*

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf Sitzungshäufigkeit und -rhythmus der Gremien, nicht auf die der Mitarbeitenden, da letztere variieren. Die Arbeitsgruppen (AG) tagen im NIAS bzw. im PIAS in der Regel parallel; in der großen werktäglich stattfindenden Lagerunde (AG Lage) sind regelmäßig Vertreter aus beiden Säulen anwesend (siehe auch Antwort zu 1. c)). Teilweise mussten Angaben mangels eigener Erkenntnisse aus dem Bericht der Regierungskommission zur Überprüfung der Sicherheitslage übernommen werden, teilweise lagen keine Angaben vor oder konnten nicht recherchiert werden.

Inzwischen sind innerhalb der Zentren neben der AG Lage, in der regelmäßig die aktuelle Lage dargestellt wird, weitere Arbeitsgruppen eingerichtet worden. Zu diesen Arbeitsgruppen werden in Abhängigkeit der Betroffenheit und Zuständigkeit regelmäßig Mitarbeiter der Hamburger Sicherheitsbehörden entsandt.

	Aufgabe	Sitzungshäufigkeit und -rhythmus
GTAZ*	entfällt	entfällt
AG Operativer Informationsaustausch	operativer Informationsaustausch	Bei Bedarf
AG Gefährdungsbewertung	Informationsaustausch und –analyse bei Gefährdungssachverhalten	Bei Bedarf
AG Fallauswertung****	Erörterung einzelfallübergreifender Fragestellungen	Bei Bedarf
AG Strukturanalysen	Analyse terroristischer Strukturen	Bei Bedarf
AG Islamistisch-terroristisches Personenpotenzial	Analyse des Personenpotenzials	Bei Bedarf
AG Statusrechtliche Begleitmaßnahmen	Informationsaustausch zu ausländer- und asylrechtlichen Sachverhalten	etwa alle 8 Wochen
AG Deradikalisierung	Erkenntnisaustausch über geeignete Maßnahmen zur Deradikalisierung	Bei Bedarf
AG Transnationale Aspekte des islamistischen Terrorismus	Erkenntnisaustausch über vom Ausland ausgehende Einflüsse auf den islamistischen Terrorismus	ca. vierteljährlich
AG Verdachtskriterien	Erkenntnisaustausch innerhalb des PIAS zu aktuellen Erkenntnissen im Bereich der Früherkennung	jährlich
GETZ**	entfällt	entfällt
GETZ-links		
AG Personenpotenziale	Analyse des Personenpotenzials	Grundsätzlich monatlich
AG Operativer Informationsaustausch	Operativer Informationsaustausch	Bei Bedarf
GETZ-Ausland***		

AG Gefährdungsbewertung	Informationsaustausch und –analyse bei Gefährdungssachverhalten	Bei Bedarf
AG Maßnahmenkatalog	Erarbeitung phänomenspezifischer Handlungsempfehlungen	Bei Bedarf
AG Operativer Informationsaustausch	Operativer Informationsaustausch	Bei Bedarf
AG Personenpotenziale	Analyse des Personenpotenzials	Bei Bedarf
GETZ-Spionage/Proliferation	Einrichtung von AGs ist nicht bekannt	entfällt
GETZ-rechts/GAR****		
AG Fallanalyse	Fallanalysen, derzeit Aufklärung ungeklärter Straftaten in Hinsicht auf mögliche politische Motivation	Bei Bedarf
AG Personenpotenziale	Analyse des Personenpotenzials	Grundsätzlich monatlich/derzeit häufiger
AG Analyse	Analysen zu Detailspekten des Rechtsextremismus	Bei Bedarf
AG Gefährdungsbewertung	Informationsaustausch und –analyse bei Gefährdungssachverhalten	Bei Bedarf
AG Operativer Informationsaustausch	Operativer Informationsaustausch	Bei Bedarf
GIZ	Siehe BT-Drs. 17/5695	Siehe BT-Drs. 17/5695
NCAZ	Siehe BT-Drs. 17/5694	Siehe BT-Drs. 17/5694
GASIM	Siehe BT-Drs. 17/6720	Siehe BT-Drs. 17/6720
KG PMK-rechts	Keine Unterarbeitsgruppen	entfällt
KG PMK-links	Keine Unterarbeitsgruppen	entfällt

- * Das GTAZ besteht aus zwei getrennten Zentren, die in unmittelbarer räumlicher Nähe getrennt arbeiten: der polizeilichen Auswertungs- und Analysestelle PIAS und der nachrichtendienstlichen Informations- und Analysestelle NIAS. An der AG Lage nehmen Vertreter des PIAS und des NIAS teil.
- ** Das GETZ besteht aus vier getrennt arbeitenden phänomenspezifischen Plattformen.
- *** Ausländerextremismus/–terrorismus ohne islamistischer Extremismus/–terrorismus (GTAZ).
- **** Das GAR wurde mit Gründung des GETZ dessen Bestandteil als GETZ-rechts, die Bezeichnung GAR wird jedoch häufig weiter verwendet.
- ***** Ständige Teilnehmer sind Bundesbehörden, Ländervertreter werden lediglich anlassabhängig hinzugezogen.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

e) *Wird die Zusammenarbeit dokumentiert und falls ja, wie?*

In der in Antwort zu 1. genannten Hamburger Plattform werden keine Protokolle gefertigt.

In den genannten gemeinsamen Zentren bzw. den entsprechenden AGen sowie den sonstigen genannten Gremien werden u. a. Protokolle, Lagebilder, Konzepte und Analysen erstellt. Diese sind in der Regel als Verschlussache eingestuft.

Die der IMK nachgeordneten Gremien führen Sitzungen mit Beschlussniederschriften durch und erstellen Berichte. Diese sind in der Regel als Verschlussache eingestuft.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

f) *Gibt es informationstechnische Systeme, wie z.B. gemeinsame Projektdateien, die den Informationsaustausch unterstützen oder findet dieser ausschließlich auf Papier oder mündlich statt?*

In den gemeinsamen Zentren sind sämtliche der in der Frage genannten Austauschformen möglich. An Projektdateien sind Hamburger Sicherheitsbehörden jedoch nicht direkt beteiligt; Zahl und Bestimmung der dort ggf. geführten Projektdateien war in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu recherchieren.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung und Antworten zu 1., zu 1. b) und zu 2. a).

g) Wird der Informationsaustausch dokumentiert, und falls ja, wie?

In Hinsicht auf die genannten Dateien gelten die gesetzlichen Regelungen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung sowie Antwort zu 2. e).

h) Wie wird sichergestellt, dass die Mitarbeitenden der unterschiedlichen Behörden das jeweils geltende Fachrecht zur Übermittlung von personenbezogenen Informationen beachten?

Die in die gemeinsamen Zentren und in sonstige genannten Gremien entsandten Mitarbeiter der Hamburger Sicherheitsbehörden unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht ihrer Entsendebehörden. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

i) Sind der Dienstaufsicht in der Vergangenheit Missstände oder offene Rechtsbrüche bei der Anwendung der fachrechtlichen Übermittlungsvorschriften bekannt geworden, und wenn ja, wie häufig war dies der Fall? Gab es ggf. disziplinarrechtliche Konsequenzen?

Für Hamburg: nein. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

j) Gab es in der Vergangenheit datenschutzrechtliche Kontrollen durch die Landesbeauftragten? Falls ja, wie häufig und mit welchem Ergebnis?

Nein. Die Zuständigkeit liegt hier bei dem Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Über seine Kontrolle des GASIM berichtete er im 22. Tätigkeitsbericht (2007-2008), Ziff.4.2.3 und im 23. Tätigkeitsbericht, Nr.7.1.5; über die Kontrolle des GIZ im 23. Tätigkeitsbericht, Nr.4.9, über die Kontrolle des GTAZ im 21. Tätigkeitsbericht, Nr.5.1.4. Im aktuellen 24. Tätigkeitsbericht (2011-2012), Nr.7.7.1 kritisiert der Bundesbeauftragte grundsätzlich den Paradigmenwechsel von „Need to know“ (Erforderlichkeitsprinzip) zu „Need to Share“ (Datenübermittlung auf Vorrat).

3. Wann waren diese neuen Formen der Kooperation Gegenstand der Berichterstattung und Diskussion in der IMK?

Die Arbeit des GTAZ und des GETZ/GAR wurden häufig und unter unterschiedlichen Aspekten Beratungsgegenstand der IMK, zuletzt auf der Frühjahrssitzung 2013. Anlassbezogen beschäftigt sich die IMK auch mit der Neuordnung ihrer Untergremien. Eine Einzelaufzählung der Befassungen seit deren Gründung bzw. seit 2001 ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Tagesordnungen und Beschlüsse der IMK (sofern zur Veröffentlichung freigegeben) finden sich unter:

www.bundesrat.de/cln_350/nn_8780/DE/gremien-konf/fachministerkonf/imk/imk-termine.html.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Anlage zu Drs. 20/9232

Einrichtung	Gründung Schaffung*	Sitz	Vorsitz Anbindung Federführung*	Aufgabe	Rechtsgrundlage*	Beteiligung Hamburger Sicherheitsbehörden
Gemeinsame Zentren						
GTAZ	2004	Berlin	Bundesministerium des Inneren	Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des islamistischen Extremismus und Terrorismus	siehe Antwort zu Frage 1 b	ja
GAR (mit Gründung des GETZ dessen Bestandteil als GETZ-rechts)	2011	Köln Meckenheim	Bundesministerium des Inneren	Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Rechtsextremismus	siehe Antwort zu Frage 1 b und BT-Drs. 17/10585	ja
GETZ	2012	Köln Meckenheim	Bundesministerium des Inneren	Zusammenarbeit in den Bereichen Ausländerextremismus/Ausländerterrorismus, Linksextremismus/Linksterrorismus und Spionage/Proliferation	siehe Antwort zu Frage 1 b und BT-Drs. 17/11857	ja
Koordinierte Internetauswertung Rechts-, Links-, Ausländerextremismus KIA-R/L/A (arbeitet innerhalb des GETZ)	2011	Köln Meckenheim	Bundesministerium des Inneren	Koordination der Recherche, Auswertung und des Informationsaustausches von Internetaktivitäten mit extremistischen bzw. terroristischen Bezügen	siehe Antwort zu Frage 1 b und BT-Drs. 17/10585 bzw. 17/11857	nein
GIZ	2007	Berlin	Bundesministerium des Inneren	Zusammenführung der jeweiligen sprachlichen, technischen und fachlichen Kompetenzen der beteiligten Bundesbehörden	siehe Antwort zu Frage 1 b und BT-Drs. 17/5695	nein
NCAZ	2011	Bonn	Bundesministerium des Inneren	Informationsaustausch von Bundesbehörden zu Schwachstellen in IT-Produkten oder IT-Vorfällen, Analyse und Empfehlungen zum Schutz der IT-Systeme	siehe Antwort zu Frage 1 b, BT-Drs. 17/5694 und Vorbemerkung	nein
GASIM	2006	Berlin	Bundesministerium des Inneren	Zusammenarbeit der Bundesbehörden bei der Bekämpfung der illegalen Migration	siehe Antwort zu Frage 1 b, BT-Drs. 17/6720 und Vorbemerkung	nein

Datenbanken						
Antiterror-Datei		entfällt	Bundesministerium des Inneren		Anti-Terrordatei-Gesetz ATDG	ja
Rechtsextremismus-Datei		entfällt	Bundesministerium des Inneren		Rechtsextremismusdatei-Gesetz REDG	ja
Sonstige Einrichtungen regelmäßiger Kooperation						
Koordinierungsgruppe Politisch motivierte Kriminalität-rechts	2011	Köln oder Mecklenburg	IMK	Optimierung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der Fortentwicklung von Bekämpfungsansätzen im Phänomenbereich	auf Beschluss der IMK geschaffen, arbeitet auf bestehender Rechtsgrundlage	ja
Koordinierungsgruppe Politisch motivierte Kriminalität-links	2010	Köln oder Mecklenburg	IMK	Optimierung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der Fortentwicklung von Bekämpfungsansätzen im Phänomenbereich	auf Beschluss der IMK geschaffen, arbeitet auf bestehender Rechtsgrundlage	ja

* sofern in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit zu ermitteln; siehe Vorbemerkung.